



Brüssel, 18. September 2013

**EuBV-Stellungnahme zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für
Bankenaufsicht „Revised Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“**

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichte am 26. Juni 2013 das Konsultationspapier „Revised Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“. Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgt den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Bausparkassen vergeben durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft. Neben diesem eigentlichen Bauspargeschäft dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der vom Baseler Ausschuss gewählte Ansatz einer risikounabhängigen Kapitalberechnung ist nach unserer Auffassung äußerst problematisch. Eine solche Ausgestaltung der Leverage Ratio hätte zur Folge, dass für risikoarme, aber volumenintensive Geschäftsmodelle die Mindestausstattung mit Eigenkapital durch die Leverage Ratio bestimmt wird.

Die Leverage Ratio sollte dagegen nach unserem Verständnis als Beurteilungskriterium dienen und das risikosensitive Regelwerk von Basel II ergänzen, nicht aber außer Kraft setzen. Für Bausparkassen und andere Immobilienfinanzierer würde die Leverage Ratio in Höhe von drei Prozent jedoch die Ausübung ihres risikoarmen Geschäfts entscheidend einschränken. Bei Bausparkassen könnte allein durch eine positive Entwicklung der Einlagen ihrer Bausparer und eine entsprechende Bilanzverlängerung eine Erhöhung des Eigenkapitals unerlässlich werden, auch wenn keine höheren Kreditrisiken eingegangen werden.

Durch die Anwendung eines für alle Risikoklassen einheitlichen Prozentsatzes kommt es zu einer Einschränkung des dem Basel-II-Rahmenwerk inhärenten Anreizsystems, niedrige Risiken mit niedrigen Kapitalanforderungen zu belegen, hohen Risiken hingegen hohe Kapitalanforderungen gegenüberzustellen. Zudem wird der Grundsatz untergraben, dass ein Institut, das die Messung von Risiken verfeinert, von einer Eigenkapitalentlastung profitieren kann.

Mit der Leverage Ratio in der vorgesehenen Form werden falsche Anreize gesetzt. Institute würden dazu gedrängt, risikoarmes, aber volumenintensives Geschäft zurückzufahren und risikoreicheres, aber auf geringere Volumina ausgerichteteres Geschäft auszubauen. Durch die für alle Geschäfte geltenden gleichen Kapitalanforderungen käme es auf risikoarmen Geschäftsfeldern mit geringen Margen zu einem deutlichen Ergebnissrückgang, da die erhöhten Kosten nur sehr eingeschränkt weitergegeben werden könnten. Im Ergebnis würde das gesamte Kreditangebot zurückgehen.

Das vorliegende Konsultationspapier berücksichtigt neben den Treuhandgeschäften, die eine Sonderbehandlung erfahren sollen, keine anderen spezifischen Geschäftsmodelle. Dadurch werden Institute, die sich auf risikoarme Geschäftsfelder spezialisiert haben, deutlich benachteiligt.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auswirkungen der Leverage Ratio auf die Kreditinstitute in Abhängigkeit von ihren Geschäftsfeldern sehen wir nur die Möglichkeit, differenzierte Quoten festzulegen, statt eine einheitliche Mindestquote von drei Prozent. Wir bitten daher den Baseler Ausschuss, die unterschiedlichen Geschäftsmodelle nicht nur bei der Prüfung der Angemessenheit der Mindestquote in Höhe von drei Prozent zu berücksichtigen, sondern explizit das Ziel zu formulieren, im Rahmen der Kalibrierung, basierend auf verschiedenen Geschäftsmodellen jeweils sachgerechte Quoten zu bestimmen.

Für die Umsetzung von Basel III in der Europäischen Union wird in Artikel 511 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) festgelegt, dass „... die Einführung einer geeigneten Zahl von Stufen für die Verschuldungsquote, die Institute je nach ihren unterschiedlichen Geschäftsmodellen einhalten müssen...“, geprüft wird. Die Bausparkassen sehen dem mit Interesse entgegen und begrüßen insbesondere den Auftrag an die European Banking Authority (EBA), bei der Betrachtung der bestehenden Geschäftsmodelle, das Gesamtrisikoprofil der Institute zu berücksichtigen. Die EBA soll die Auswirkungen der Verschuldungsquote auf verschiedene Geschäftsmodelle prüfen und Geschäftsmodellen mit anscheinend niedrigem Risiko besondere Aufmerksamkeit schenken (CRR Erwägungsgrund 95).

Die CRR sieht auch in Artikel 511 Absatz 4 (b) zurecht vor, dass „die Wechselwirkung zwischen der Verschuldungsquote einerseits ... und den Liquiditätsanforderungen ... andererseits“ geprüft wird. Um die Liquidity Coverage Ratio einhalten zu können, müssen die Kreditinstitute bekanntlich substantielle Volumina hochliquider Assets vorhalten. Die Erfüllung dieser Forderung wird entscheidend dadurch behindert, dass solche Assets nicht von der Ermittlung der Leverage Ratio ausgeschlossen sind. Dies halten wir jedoch für dringend geboten.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Leverage Ratio als eine verbindliche Mindestgröße ungeeignet. Daher wäre es aus unserer Sicht nicht zu verantworten, die Regelung der Leverage Ratio von Säule 2 nach Säule 1 zu migrieren.

II. Anmerkungen zu den Anforderungen an die Offenlegung; Frequency and location of disclosure

Eine quartalsweise Offenlegung der Leverage Ratio halten wir für nicht verhältnismäßig. Nach unserer Auffassung reicht für das risikoarme Geschäftsmodell der Bausparkassen ein jährlicher Turnus der Offenlegung aus.

Eine Offenlegung im Jahresabschluss (annual financial statement) ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht. Stattdessen sollte die Offenlegung im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Kennzahlen in den für die Säule 3 geforderten Berichten erfolgen.